

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen **Ehemaligenverein des Walddorfer-Gymnasiums**. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name Ehemaligenverein des Walddorfer-Gymnasiums e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein erstrebt den Zusammenschluss ehemaliger Schüler und Lehrer des Walddorfer-Gymnasiums / der Walddörferschule zur Förderung von Bildung und Erziehung durch materielle und ideelle Unterstützung der Schule.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Sammeln von Geldern und deren Weitergabe an das Walddorfer-Gymnasium zur Verwendung für schulische Zwecke. Hierzu soll die Schule auf den Mitgliederversammlungen die Gelegenheit erhalten, förderungswürdige Projekte vorzustellen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke ausgegeben werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder ehemalige Schüler und jedes gegenwärtige und ehemalige Mitglied des Lehrer-Kollegiums des Walddorfer-Gymnasiums werden. Mitglied kann auch werden, wer aus anderen Gründen eine besonders enge Beziehung zum Walddorfer-Gymnasium hat.
- (2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann vom Mitglied ohne Angabe von Gründen mit einmonatiger Frist zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann erfolgen, wenn es in grobem Maße gegen den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem er dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zur Anhörung gegeben hat.

§ 3a Ehrenmitgliedschaft

- (1) Der Verein kann Ehrenmitgliedschaften vergeben.
- (2) Diese Ehrenmitglieder können ehemalige Schüler werden, die sich in herausragender Weise um die Schule verdient gemacht haben.
- (3) Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften kann jedes Vereinsmitglied machen. Der Vorschlag muss begründet werden.
- (4) Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von den Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (5) Der Vorstand beschließt über die Vergabe von Ehrenmitgliedschaften mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse sind den Mitgliedern im Rahmen der Mitgliederversammlung mitzuteilen und zu begründen.
- (6) Ein ehemaliger Schüler, der noch nicht Mitglied des Vereins ist, wird erst Ehrenmitglied des Vereins, wenn er das Angebot der Ehrenmitgliedschaft durch Eintritt in den Verein annimmt.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch beim Eintritt während eines Kalenderjahres fällig.
- (2) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Stundungen und Erlasse gewähren.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Jeder dieser Vorstandsmitglieder vertritt den Verein allein. Weitere Vorstandsmitglieder (Beisitzer) können bestellt werden.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit durch diese Satzung keine andere Zuweisung erfolgt.

- (3) Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen und fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Die Sitzungen sind vom Vorsitzenden einzuberufen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben in jedem Falle bis zu einer Neuwahl im Amt. Sowohl eine vorzeitige Abwahl als auch Wiederwahl sind zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor der Neuwahl aus, ist der Vorstand befugt, sich bis dahin durch Zuwahl zu ergänzen.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand beschließen, welche Einzelheiten über Aufgaben und Befugnisse der einzelnen Vorstandsämter und die Einberufung und Durchführung der Vorstandssitzungen enthält.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins. Sie ordnet sämtliche Angelegenheiten des Vereins, soweit dies nicht der Vorstand zu besorgen hat.
- (2) Der Vorstand lädt schriftlich mittels Post, Fax oder per E-Mail unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen zur Mitgliederversammlung ein. Mitgliederversammlungen finden jährlich statt, außerdem, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies verlangt oder der Vorstand es im Vereinsinteresse für notwendig hält.
- (3) Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Auf Antrag kann ein anderer Versammlungsleiter gewählt werden.
- (4) Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit, im Falle einer Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins die Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Über den Ablauf jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 8 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Kassenprüfer und einen Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittel-Verwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des jeweils abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben.
- (3) Der Kassenprüfer unterrichtet die Vereinsmitglieder in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis seiner Prüfungen.

§ 9 Datenverarbeitung

- (1) Die Daten der Mitglieder können elektronisch verarbeitet und auf Datenträger gespeichert werden.
- (2) Gespeicherte Daten werden nur im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der "Vereinigung der Freunde der Walddörferschule e.V. - Schulverein -" zu, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.